

Bundesministerium für Verfassung,  
Reformen, Deregulierung und Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195  
1045 Wien  
T +43 (0)5 90 900-4282 | F +43 (0)5 90 900-243  
E rp@wko.at  
W <https://news.wko.at/rp>

via E-Mail: team.z@bmvrj.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BMVRDJ-Z30.043A/0004-I 9/2018 23.7.2018	Rp 799/18/AS/CG Dr. Artur Schuschnigg	4014	19.9.2018

**Verordnungsentwurf der Europäischen Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten („Zustellung von Schriftstücken“) [COM(2018) 379] - Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Verordnungsvorschlags und nimmt zu diesem, wie folgt, Stellung:

Eine Vereinfachung und Beschleunigung des Prozederes zur grenzüberschreitenden Zustellung von gerichtlichen und außergerichtlichen Schriftstücken in Zivil- und Handelssachen wird grundsätzlich begrüßt.

Angesichts der zunehmenden wirtschaftlichen Verflechtung ist eine weiter steigende Zahl an grenzüberschreitenden Verfahren in Zivil- und Handelssachen zu erwarten.

Die schnellere und einfachere Möglichkeit Ansprüche auch grenzüberschreitend zu verfolgen, weil die behördlichen Verfahren effektiver gestaltet werden, ist vor allem für Mitglieder mit grenzüberschreitendem Tätigkeitsfeld wünschenswert.

Art. 1:

Mit der Änderung des Art. 1 soll sichergestellt werden, dass im Anwendungsbereich der Verordnung ausnahmslos jede Zustellung von Schriftstücken erfasst wird, deren Empfänger seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat hat. Dies soll allerdings nur für die Zustellung verfahrenseinleitender Schriftstücke gelten.

Dies ist kritisch zu sehen. Der Schutz der Verteidigungsrechte hat während des gesamten Verfahrens in annähernd selber Qualität gewährleistet zu werden.

Art. 3c:

Positiv ist die avisierte Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Instrumente für die Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Empfängers bereitzustellen.

Art. 7a:

Mit dem neuen Art. 7a wird anerkannt, dass in mehreren Mitgliedstaaten Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten bestehen, nach denen ausländische Verfahrensparteien verpflichtet werden können, einen Zustellungsbevollmächtigten für die während des Verfahrens im Verfahrensmitgliedstaat zugestellten Schriftstücke zu bestellen.

Diese Ausführungen überzeugen nicht gänzlich, da mit der Verordnung eine rasche Zustellung von Schriftstücken die Regel sein soll. Daher sollte eine Zustellbevollmächtigung, deren Durchführung wohl kaum kostenlos sein wird, nicht notwendig sein.

Fraglich ist, weshalb der VO-Entwurf in Art. 14 Abs. 3 (Ersatzzustellung an im Haushalt lebenden Erwachsenen) eine Vereinheitlichung vornimmt, in Art. 7a (Zustellbevollmächtigter iSd § 98 ZPO) jedoch den Mitgliedstaaten die Wahl lässt. Wird lediglich ein Teil des Zustellungsverfahrens harmonisiert, ist davon auszugehen, dass gewisse Fehlerquellen und Unsicherheiten bleiben werden.

Für den Rechtsanwender hilfreich wäre jedenfalls eine übersichtliche Auflistung aller in den Mitgliedstaaten zulässigen Zustellarten, etwa im Anhang zur Verordnung.

Art. 8:

Es sollte in Abs. 1 klargestellt werden, dass der Empfänger jedenfalls in der für ihn verständlichen Amtssprache des Empfangsmitgliedstaats über sein Verweigerungsrecht zu informieren ist und daher auch der genannte Anhang II in dieser Sprache auszuhändigen ist.

Diese Forderung kommt aus gegebenem Anlass, da erst vor einiger Zeit ein Mitglied einen europäischen Zahlungsbefehl samt der für die Zustellung zu verwendenden Formulare und Belehrungen lediglich in englischer Sprache erhalten hat. Zwar kann man davon ausgehen, dass die meisten Leute Englisch „verstehen“ werden, keinesfalls kann man jedoch voraussetzen, dass sie auch juristisches Englisch sinnhaft erfassen können. Haben viele unserer Mitglieder doch schon Schwierigkeiten, deutschsprachige Klagen inhaltlich vollumfänglich zu verstehen.

Dies führt auch zur nächsten Kritik am weiterhin ungenau formulierten Annahmeverweigerungsgrund des Art. 8 Abs. 1 lit. a.

Wann „verstehen“ der Empfänger die Sprache, in der das Schriftstück abgefasst ist, nicht? Eine zehnteilige englische Klage an z.B. ein Reisebüro ist wohl in einer Sprache abgefasst, die der Empfänger gut versteht. Insbesondere wenn er viel mit Vertragspartnern im Ausland zu tun hat.

Dass es ihm deshalb jedoch auch möglich ist, die zehnteilige, juristisch ausformulierte Klage zu „verstehen“ ist keinesfalls sicher. Nun wird dieser Empfänger in einem Überprüfungsverfahren nach Abs. 4 jedoch nur schwer beweisen können, dass er die (juristische) Sprache nicht versteht. Insbesondere im Hinblick auf Erwägungsgrund 6. In einem solchen Fall würde es aber dem beklagten Empfänger obliegen, sich um eine zeitnahe und kostenpflichtige Übersetzung zu bemühen, um überhaupt seine Verfahrensrechte ausüben zu können.

Ebenso ist es auf den ersten Blick kritisch zu betrachten, dass gemäß Abs. 5 die (möglicherweise von Beginn an bewusst) unzureichende Zustellung in einer für den beklagten Empfänger nicht verständlichen Sprache zur Fristwahrung genügt, wenn ihm nur zu einem (zeitlich unbeschränkt) späteren Zeitpunkt eine Übersetzung übermittelt wird. Theoretisch würde dies jedoch bedeuten, dass der Absender z.B. die Verjährungsfrist wahrt, wenn er eine Klage in seiner Sprache zustellen lässt und dann (übertrieben gesprochen) nach zwei Jahren die Übersetzung „nachreicht“. Es ist daher eine Frist zu fordern, in welcher eine Übersetzung nachzureichen ist, um in den Genuss der fristwahrenden Zustellfiktion zu gelangen.

Art. 19:

Nach Abs. 2 soll das Gerichtsverfahren auch dann durchgeführt werden, wenn nicht bescheinigt ist, dass die Zustellung des (verfahreneinleitenden) Schriftstücks überhaupt erfolgt ist.

Das kann dazu führen, dass eine Person in einem Verfahren verurteilt wird, von dem es nie Kenntnis erlangt hat und somit nie in der Lage war, seine Verteidigungsrechte wahrzunehmen.

Konnte die Zustellung trotz der automatischen Empfangsbestätigung sowie der vorgeschriebenen Verwendung von Rückscheinen nicht mit zumutbaren Schritten bescheinigt werden, ist wohl davon auszugehen, dass der Beklagte auch gemäß Abs. 3 nicht mit zumutbaren Schritten vom Verfahren verständigt werden wird können. Ansonsten könnte ihm wohl bescheinigt zugestellt werden und wäre der Zustellvorgang eben zu wiederholen. Dies stellt auf den ersten Blick eine Verletzung der grundsätzlichen Verfahrensrechte dar (rechtliches Gehör).

Dies wird umso deutlicher, als nach der österreichischen Rechtsordnung Urteile, die nicht zugestellt wurden, nicht einmal in Rechtskraft erwachsen, sodass keine Nichtigkeitsklage zu erheben ist, sondern lediglich die Zustellung beantragt werden muss, um sich sodann gegen das Urteil mittels Berufung wehren zu können.

An dieser ersten Einschätzung ändert auch die Möglichkeit der in Abs. 5 genannten „Wiedereinsetzung“ nichts. Wurde dem Beklagten nie etwas zugestellt (Abs. 2) und konnte dieser auch nicht vom Verfahren informiert werden (Abs. 3), kann er die Wiedereinsetzung schlichtweg nicht erheben. Hier ist auch die relativ kurze Frist von zwei Jahren nach Erlass der Entscheidung zu kritisieren, beträgt die absolute Frist zur Erhebung einer Nichtigkeitsklage in Österreich in vergleichbaren Fällen doch zumindest zehn Jahre gemäß § 534 Abs. 3 ZPO und selbst die kurze Verjährung von drei Jahren wäre länger.

Art. 15a:

Wichtig ist allerdings, dass die (im Entwurf vorgesehene) Wahlmöglichkeit zwischen der elektronischen Zustellung und der herkömmlichen Zustellung beibehalten wird.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Harald Mahrer  
Präsident



Karlheinz Kopf  
Generalsekretär